



31.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2233/2013, eingereicht von Joost Maas, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Zulassung genetisch veränderter Kulturen in der EU

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent erklärt, dass die meisten EU-Bürger gegen den Anbau von genetisch veränderten Kulturen und Produkten seien. Er fragt sich deshalb, wie es möglich sei, dass der Anbau einiger veränderter Maissorten (z. B. SmartStax, Mon 810 und Pioneer Hi-bred 1507) in der EU zugelassen wurde. Bis vor Kurzem sei beispielsweise Mon 810 in der EU verboten gewesen. Nun verbreite sich der Pollen von dieser Maissorte auf Pflanzen und gelange in Honig, was nach Ansicht des Petenten schädlich sei. Der Petent fordert das Europäische Parlament auf, genetisch veränderte Kulturen erneut zu verbieten. Er ist der Meinung, dass Abgeordnete, die von den Bürgern gewählt wurden, den Willen der Menschen beachten sollten. Andernfalls würden die Menschen das Vertrauen in die Demokratie verlieren und leicht den Eindruck gewinnen, dass die Demokratie durch Korruption und Lobbyismus untergraben werde.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 18. September 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 31. Januar 2015

Die EU-Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 2001/18/EG¹ und die Verordnung

¹ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG

(EG) Nr. 1829/2003¹, bieten einen gut definierten Regulierungsrahmen für genetisch veränderte Organismen (GVO). Gemäß diesem Rahmen, der als einer der strengsten weltweit gilt, sind GMO zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren bzw. der Umwelt im Einzelfall einer Sicherheitsprüfung nach höchstmöglichen Standards zu unterziehen, bevor sie in der EU in Verkehr gebracht werden.

Diese Risikobewertung wird von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vorgenommen, einer von der Kommission unabhängigen wissenschaftlichen Behörde, die durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet wurde. Ein eigenes Gremium der EFSA für genetisch veränderte Organismen, bestehend aus namhaften unabhängigen Wissenschaftlern, die aufgrund ihrer Fachkompetenz in den einschlägigen Fachgebieten ausgewählt wurden, ist für die Bewertung zuständig. Unterstützt wird das Gremium, dessen Arbeit auf international anerkannten Methoden basiert, durch Ad-hoc-Sachverständige.

Bisher gibt es nur eine genetisch veränderte Kultur, die in der EU gewerblich angebaut wird: Mais MON 810. 1998 wurde die Freisetzung dieses GMO nach einer gründlichen Risikobewertung genehmigt, die dessen Sicherheit nachwies und die durch spätere Bewertungen, insbesondere was seinen Pollen betrifft, bestätigt wurde².

Im Hinblick auf die anderen vom Patent genannten genetisch veränderten Maissorten wurde SmartStax im November 2013 für die Nutzung für Lebens- und Futtermittel, aber nicht für Anbauzwecke genehmigt; Pioneer Hi-Bred 1507 ist bisher noch nicht für Anbauzwecke zugelassen.

Hinsichtlich der vom Patenten geäußerten Bedenken bezüglich der Einstellung der EU-Bürger im Zusammenhang mit dem GMO-Anbau ist der Kommission bewusst, dass dieser Anbau in einigen Mitgliedstaaten ein umstrittenes Thema ist. Daher legte die Kommission im Juli 2010 einen Legislativvorschlag vor, der es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, ihren einzelstaatlichen Kontext und die Ansichten ihrer Bürger besser zu berücksichtigen, indem sie den GMO-Anbau in ihrem Hoheitsgebiet aus anderen Gründen als Umwelt- und Gesundheitsrisiken beschränken oder untersagen können³. Im Juli 2011 legte das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung fest. Im Juni 2014 legte der Rat eine gemeinsame Position fest. Im Dezember 2014 erzielten das Europäische Parlament und der Rat in zweiter Lesung eine Einigung, durch die eine endgültige Annahme des Legislativvorschlags im Januar 2015 erfolgen kann. Im Laufe des Jahres 2015 werden die Mitgliedstaaten daher die Bestimmungen dieser neuen Rechtsvorschrift nutzen können, um den GMO-Anbau in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.

Fazit

Das Regelungssystem der EU für GMO gilt als eines der strengsten Systeme weltweit, was die Zulassung von GMO betrifft. Die Kommission hält entschieden daran fest, das Recht der EU-

des Rates, ABl. L 106 vom 17.4.2001.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. L 268 vom 18.10.2003.

² <http://www.efsa.europa.eu/de/efsajournal/pub/3022.htm>

³ http://ec.europa.eu/food/plant/gmo/legislation/docs/proposal_en.pdf.

Bürger auf Sicherheit zu gewährleisten, indem sichergestellt wird, dass GVO für Lebens- und Futtermittel nur dann in der EU zugelassen werden, wenn negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier bzw. auf die Umwelt nicht wahrscheinlich sind, und dass die Risikobewertung nach den höchsten wissenschaftlichen Standards vollständig unabhängig und transparent durchgeführt wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.